

- 1 Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn**
- 1.1 Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags beziehen Sie nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Gas für Ihren Eigenbedarf in dem im Auftrag genannten Tarif (bitte beachten Sie den Verwendungsinweis unter Ziffer 20).
- 1.2 Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald epriMo dem Kunden dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch epriMo. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass epriMo die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.
- 1.3 Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Gaslieferungsvertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch epriMo im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Gaslieferungsvertrag mit epriMo sowie der Belieferungsbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags folgenden Tag wirksam.
- 2 Preisbestandteile**
- Im Gaspreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten.
- 3 Preisänderungen**
- 3.1 Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, werden Änderungen der Preise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe gegenüber den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. epriMo ist verpflichtet, den Kunden zu den beabsichtigten Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, durch briefliche Mitteilung zu informieren.
- 3.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit epriMo gem. Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. epriMo soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 4 Änderungen von Steuern und Abgaben**
- 4.1 epriMo ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist.
- 4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15 bleibt unberührt. epriMo wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftige weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.
- 5 Ablesung der Messeinrichtung**
- epriMo ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die epriMo vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. epriMo kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder eines Lieferantenwechsels erfolgt. Im Falle der Ablesung durch den Kunden hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen epriMo mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 7.2) verpflichtet sich der Kunde, soweit er nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) verfügt, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von epriMo vorgegebenen und dem von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus entsprechenden Ablesepfad. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf epriMo den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von epriMo den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler**
- 6.1 epriMo ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt epriMo, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von epriMo zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt epriMo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseseitens oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseseitens beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7 Abrechnung und Verzug**
- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von epriMo festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. epriMo wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird epriMo die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres die möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von epriMo angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Sie können epriMo den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird Ihnen in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von epriMo angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.5 Sofern der Kunde Gas für überwiegend gewerblichen oder beruflichen Bedarf bezieht, steht als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bezieht der Kunde Gas für die Bedarfsart Haushalt, steht daneben auch als Zahlungsmöglichkeit die Überweisung offen. Bei Überweisung behält epriMo sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale mit der Jahresrechnung zu berechnen. Die konkrete Höhe der Pauschale entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann epriMo, wenn epriMo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.
- 7.7 Der Kunde kann gegen Ansprüche von epriMo nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenschulden aufrechnen.
- 8 Vorauszahlung**
- 8.1 epriMo kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- 8.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 15.2 Satz 2 entsprechend.
- 9 Mitteilungspflichten**
- Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart sind epriMo schriftlich mitzuteilen.
- 10 Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen**
- 10.1 epriMo ist berechtigt, die Gaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Gaslieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist epriMo berechtigt, die Gaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. epriMo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf epriMo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktag im Voraus angekündigt.
- 10.3 epriMo hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 10.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 11 Vertragsänderungen**
- 11.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970) und der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S. 2396)“ in der Fassung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. 2008 I S. 2006) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für epriMo unzumutbar werden, ist epriMo berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 10, 12, 15 und 16 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 11.2 epriMo wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von epriMo bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 12 Bonitätsauskunft**
- epriMo ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt epriMo Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5,

- 65201 Wiesbaden. Informationen zum Schufa Scoring und zum Schufa Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. epriMo ist auch berechtigt, ein Scoring mit den von Ihnen genannten und den Anmeldezeiten selbst durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann epriMo den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.
- 13 Datenschutz**
- epriMo verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). epriMo nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber epriMo über die in Ziffer 19 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.
- 14 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste**
- 14.1 epriMo wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 14.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- Informationspflichten**
- gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 Nr. 7 EnWG
- 15 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug**
- 15.1 Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Gaslieferungsvertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den vom Kunden gewählten Tarif bestehen, so kann der Gaslieferungsvertrag von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.2, 15.3 und 15.4 bleiben unberührt.
- 15.2 epriMo ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist epriMo zum fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher androht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 15.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Gaslieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Das gilt entsprechend, wenn der Kunde Gas zu gewerblichen Zwecken bezieht und der Kunde den Firmen-/Gewerbestandort wechselt.
- 15.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 15.5 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 16 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung**
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, epriMo von der Leistungspflicht befreit. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von epriMo gemäß Ziffer 10 beruht. epriMo wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie epriMo bekannt sind oder von epriMo in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 17 Haftung**
- Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16 Satz 1 haftet epriMo nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt epriMo dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 18 Vertragspartner**
- epriMo GmbH, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, Geschäftsführer: Dr. Dietrich Gemmel, Dr. Martina Sanfleber
- 19 Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden**
- 19.1 Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: epriMo GmbH, Abteilung Kundenbetreuung, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg; telefonisch: Service-Hotline 0800/60 60 110 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), für Anrufe aus dem Mobilfunknetz: 069/80 88 12 34 (es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten für Anrufe ins dt. Festnetz); E-Mail: kundenbetreuung@epriMo.de. epriMo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 19.2 Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 19.1 benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 19.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 20 Verwendungsinweis**
- Für die Erdgaslieferung auf der Grundlage dieses Vertrags gilt folgender Verwendungsinweis: Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 21 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**
- 21.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. epriMo ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 21.2 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von epriMo abtreten.
- 21.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.4 Ist eine Bestimmung des Gaslieferungsvertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.